

Festsetzung des Beitrags der Handwerkskammer des Saarlandes für das Beitragsjahr 2026

Grundbeitrag:

- | | |
|---|---------|
| 1. natürliche Personen/Personengesellschaften mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb | |
| - bis 7.700 EUR | 260 EUR |
| - bis 13.301 EUR | 300 EUR |
| - ab 13.302 EUR | 330 EUR |
| - zusätzlich für beigeschriebene Filialen | 260 EUR |
| 2. für juristische Personen und Personengesellschaften, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter eine juristische Person ist | 660 EUR |
| - zusätzlich für beigeschriebene Filialen | 660 EUR |

Zusatzbeitrag:

- 1,39 % des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb
- natürliche Personen abzüglich eines Freibetrags von 12.500 EUR, bei Mischbetrieben vor Ermittlung des handwerklichen und oder handwerksähnlichen Anteils
- höchstens 50.000 EUR im Einzelfall

Berechnungsgrundlage:

Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2026 ist das Steuerjahr 2023. Für die Feststellung der Beitragsbefreiung nach § 8 Abs. 1, 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer des Saarlandes gilt abweichend davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.

Bemessungsgrundlage für den Grund- und Zusatzbeitrag ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbebesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, der nach dem Einkommensteuer- oder dem Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.

Allgemeiner Hinweis:

Die vorstehende Beitragsfestsetzung wurde am 11.12.2025 von der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes beschlossen. Die auf dieser Grundlage erlassenen Beitragsbescheide sind aufgrund eines Genehmigungsvorbehalts des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie vorläufig. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung dieser Bescheid aufzuheben oder zu ändern sein, erfolgt dies von Amts wegen; ein Widerspruch ist daher nicht erforderlich.